

Oktober 2007-10-08

## **Die Sozialversicherungen Teil II Die Arbeitslosenversicherung für Selbständige**

Unser letzter Beitrag in dieser Zeitschrift betraf die Rentenversicherung für Shiatsulehrende. Diesmal wollen wir Ihnen etwas Angenehmes aus dem Bereich der Sozialversicherung berichten:

Seit Februar 2006 gibt es eine Arbeitslosenversicherung für Selbständige. Wir haben schon im Jahr 2006 darauf hingewiesen, im Artikel: "Steuerliche Änderungen und Änderungen in der Sozialversicherung 2006 und in der Förderung der Existenzgründungen durch die Agentur für Arbeit" im Journal 46, aber seitdem sind die Übergangsregelungen ausgelaufen und die Beiträge gesenkt worden (ja wirklich!), und so scheint es sinnvoll, noch einmal auf diese wichtige Möglichkeit hinzuweisen:

**Anbieter:** Die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Agenturen für Arbeit.

**Rechtsgrundlage:** §§ 28 a und 352 a ff SGB III

**Zielgruppe:** Selbständige GründerInnen, die

- in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Der Bezug von Arbeitslosengeld I zählt auch.
- in der Frist von einem Monat nach der Gründung eines eigenen Betriebes einen Aufnahmeantrag bei der Agentur für Arbeit stellen.
- keine versicherungspflichtige Teilzeittätigkeit neben der Selbständigkeit ausüben,
- und deren Selbständigkeit einen Umfang von mehr als 15 Stunden in der Woche hat.

Die Arbeitslosenversicherung für Selbständige ist konzipiert als Anschlussversicherung für diejenigen, die sich aus einer Anstellung oder aus der Arbeitslosigkeit I heraus in die Selbständigkeit begeben.

Das bedeutet zum einen:

- Wer nie in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, kommt auch als SelbständigeR nicht hinein;
- zum anderen: Seit dem 1.1.2007 ist die freiwillige Arbeitslosenversicherung für diejenigen nicht mehr zugänglich, deren Gründung mehr als einen Monat zurückliegt.

Nun sind wir ja von der staatlichen Sozialversicherung gewohnt, dass sie viel kostet und ihre Leistungen eher bescheiden sind. Nicht so die Arbeitslosenversicherung! Hier sind die angenehm niedrigen monatlichen Beiträge, die für alle gleich sind:

**Monatsbeitrag West : 25,72 €      Monatsbeitrag Ost: 21,68 €**

**Eine weitere Senkung der Beiträge ist zum 1.1.2008 zu erwarten.**

Und das bekommen Sie dafür:

### **Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung für Selbständige**

Das Arbeitslosengeld ist je nach Steuerklasse unterschiedlich hoch, es richtet sich **nicht** nach vorhergehendem Einkommen, sondern nach dem Berufsabschluss, den Sie einmal erworben haben: :

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss 1.042,00 € bis 1.364,00 € monatlich
- MeisterIn oder Fachschule 906,00 € bis 1.200,00 € monatlich

- mit Berufsausbildung 763,00 € bis 1.003,00 € monatlich
- ohne Ausbildung 617,00 € bis 767,00 € monatlich

Das ist doch wirklich erstaunlich! Sie zahlen zum Beispiel ein Jahr lang in die Versicherung ein – das sind im Westen 308,64 € und im Osten 260,16 €. Dann geben Sie Ihre Shiatsubehandlungen auf – vielleicht nur vorübergehend – oder arbeiten weniger als 15 Stunden und melden sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos. Nun bekommen Sie bereits im ersten Monat mehr, als Sie in einem Jahr eingezahlt haben. Das ist wundersam aber wahr.

Allerdings müssen Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Sie werden selbst beurteilen können, was der Ihnen zu bieten hat.

Bei vielen Selbständigen wird die Fantasie durch diese Möglichkeit stark angeregt. Das ist verständlich. Doch auf eine Sache müssen Sie aufpassen, wenn Sie sich überlegen, wann Sie diese schöne Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen: Wer in den letzten **24 Monaten** vor der Arbeitslosigkeit noch **mindestens 150 Tage angestellt** gearbeitet hat, bekommt das Arbeitslosengeld nach diesem Verdienst berechnet. Das kann mehr sein, aber auch weniger. Alle, die sich aus einer Angestelltentätigkeit heraus selbständig machen, müssen dies bedenken, wenn sie schon 1 Jahr nach Gründung wieder in die Arbeitslosigkeit gehen wollen.

### **Wie lange können Sie das Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen ?**

Hier gelten die allgemeinen Regeln: Nach einem Jahr Einzahlung gibt es ½ Jahr lang Arbeitslosengeld, nach 2 Jahren ein Jahr lang. Derzeit reden PolitikerInnen über Neuregelungen zugunsten älterer ArbeitnehmerInnen – wir werden sehen, was daraus wird.

### **Und wann sind Selbständige nach der neuen Regel "arbeitslos"?**

Sie sind arbeitslos im Sinne des SGB III § 16, wenn Sie

- eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen,
- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen
- und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

### **Wer sollte sich versichern?**

Für alle, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbständig machen, ist das sehr interessant. Wenn Sie mit einem Gründungszuschuss der Arbeitsagentur in die Selbständigkeit gehen, so verbraucht der Gründungszuschuss Ihr noch ausstehendes Arbeitslosengeld. Das führt dazu, dass Sie nach Auslaufen des Zuschusses ohne einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I dastehen und in das Arbeitslosengeld II rutschen, falls Sie es nicht schaffen, selbständig mit Shiatsu Ihren Lebensunterhalt zu decken. Wenn Sie aber zugleich mit der Gründung freiwillig in die Arbeitslosenversicherung gehen, so kommen Sie nach einem Jahr wieder beim Arbeitslosengeld I an. Das ist sehr beruhigend für alle, die sich nicht ganz sicher sind.

### **Wie kommen Sie da wieder raus?**

Durch den freiwilligen Eintritt in die Versicherung wird zwar ein Versicherungspflichtverhältnis begründet. Doch dieses endet:

- wenn Sie eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen,

- wenn Sie wieder Arbeitslosengeld beziehen,
- wenn Sie die Selbständigkeit aufgeben und keine Leistungen von der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen,
- wenn Sie Rente beziehen oder
- wenn Sie drei Monate keinen Beitrag bezahlen.

Sie haben es also selbst in der Hand, die Arbeitslosenversicherung wieder zu verlassen.

**Das sollten Sie auch noch wissen:**

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung beruht auf einer Vorgabe nach EU-Recht und ist durch das Gesetz befristet ist bis zum Jahresende 2010. Dann wird neu entschieden, in welcher Form diese Versicherung weiterhin angeboten werden soll. Im allgemeinen wird damit gerechnet, dass das günstige Preis-Leistungs-Verhältnis nicht gehalten werden kann.

Weitere Informationen: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Marie Sichtermann

Wir wünschen allen LeserInnen einen schönen Herbst!  
Ihr Geld & Rosen Team

**Geld & Rosen Unternehmensberatung für Frauen  
und soziale Einrichtungen**

Münstereifeler Str. 9 - 13, 53879 Euskirchen,

Tel. 02251-62 5432 Fax. 02251-625 629

Mail: [info@geld-und-rosen.de](mailto:info@geld-und-rosen.de)

[www.geld-und-rosen.de](http://www.geld-und-rosen.de)